Gerichte befreit wurden. Kaiser-Büchel sagt darüber auf Seite 380 Folgendes:

"Die Klagen wegen der ausländischen Gerichte erneuerten fich und bem Grafen (Karl Ludwig von Gulg) lag alles baran, seine oberländischen Berrichaften von dieser Blage zu befreien. Er berief den geschworenen Notar Konrad Kassius von Lindau nach Badug, um die Privilegien mit dem dortigen Landichreiber gu untersuchen. Sie fanden ein Privilegium, das Raiser Sigismund im Jahre 1431 dem Freiherrn Wolfhart von Brandis ausgestellt hatte für dessen Herrschaften Baduz, Eschnerberg und im Walgau. Bermöge desselben waren die in jenen Herrschaften gesessenen Leute bermaßen frei, daß nicht nur alle gegen fie ergangenen Prozesse, Borladungen, Berkündigungen und Aechtungen aufgehoben, fassiert und vernichtet waren, sondern die Rläger noch in eine Strafe von 60 Mark / soll heißen fünfzig Mark / lötigen Goldes verfällt mur= den. Man hatte verfäumt, diefes Privilegium den Raifern zur Bestätigung vorzulegen, weshalb die spätern kaiserlichen Privilegien eine mehr allgemeine Fassung hatten. Nun wurde aber das alte brandisische Privilegium dem Kaiser Rudolf II. gur Bestätigung vorgelegt (1587), worauf die Plackereien wegen des auswärtigen Gerichtszwanges für eine geraume Zeit aufhörten."

Die dritte Urkunde ist die Bestätigung der von König Sigismund dem Freiherrn Wolshart von Brandis verliehenen Freiheiten durch Kaiser Friedrich III. vom 28. Januar 1454 für densselben Freiherrn. Die Urkunde wurde im heutigen Wiener-Reustadt ausgestellt, wird aber in der weiteren Geschichte des Landes nicht mehr erwähnt, da die spätere Urkunde desselben Kaisers von grösherer Bedeutung ist.

Der Bollftändigfeit halber fei noch erwähnt, daß die Urfunde drei Dorsfuglaufichriften tragt:

Oben in der Mitte: »Brandis. Ein Fidimus von Rottwil«. Das Wort "Brandis" wurde vom Schreiber der Urkunde als Kanzleivermerk geschrieben. Das Weitere ist ein Bermerk über den Inhalt, der dann im 16. oder 17. Jahrshundert angebracht wurde.

Die Urfunde wurde gefaltet aufbewahrt und auf der Oberseite besichtieben: »Vidimus Freyheiten der herren von Brandis über dz bluot zue richten unnd anndere hochlobliche freyheiten 1465.« Hier ist der erste Teil bis zu "richten" am Ende des 16. Jahrhunderts (vermutsich 1587 bei dem vorerwähnten Wiederauffinden der Urfunde) und "unnd anndere hochlobliche freyheiten 1465" gegen Ende des 17. Jahrhunderts geschrieben.